

## **Abgabereglement für Behördenmitglieder**

### **I. Grundsätze**

1. Als vollamtliche bzw. neben- oder teilamtliche Behördenmitglieder gelten:
  - a) Alle vom Volk gewählten Behördenmitglieder
  - b) Alle Behördenmitglieder, welche nach dem Parteienproporz gewählt werden.
2. Als Vollamt gilt diejenige Beschäftigung, welche hauptsächlich oder ausschliesslich die wirtschaftliche Existenz sichert.
3. Grundsätzlich erhält die für die Wahl zuständige Ebene (Nominationsebene) den vollen Beitrag. Eine Aufteilung zwischen den Sektionen, Orts- und Bezirksparteien ist Sache der Beteiligten. Bei Streitereien entscheidet die übergeordnete Instanz.
4. Dieses Reglement gilt auch für ehemalige Behördenmitglieder, die im Amt pensioniert werden.

### **II. Beiträge von vollamtlichen sowie ehemaligen vollamtlichen Behördenmitgliedern**

1. Die KandidatInnen werden vor ihrer Nomination über ihre Beitragspflicht informiert und bestätigen mittels Unterschrift Anerkennung und Einhaltung der Zahlungspflicht.
2. Der Tarif für die Beiträge werden vom Parteitag festgesetzt. Ausgegangen wird vom ordentlichen PAB-Tarif, welcher mit einem Zuschlag für MandatarInnen versehen wird. Dieser höhere PAB gilt auch für pensionierte Behördenmitglieder. Die Skala ist jeweils in der aktuellen PAB-Wegleitung zu finden.
3. Der Einzug erfolgt in der zweiten Jahreshälfte durch die zuständige Ebene. Weiter ist diese auch für die Meldung der Behördenmitglieder an die Kantonalpartei verantwortlich.

### **III. Beiträge von nebenamtlichen Behördenmitglieder**

1. Die KandidatInnen werden vor ihrer Nomination über ihre Beitragspflicht informiert und bestätigen mittels Unterschrift Anerkennung und Einhaltung der Zahlungspflicht.
2. Die Festsetzung und der Einzug der Behördenabgabe innerhalb der von der Kantonalpartei beschlossenen Bandbreite unterliegt der zuständigen Parteiebene (Nominationsebene).
3. Die Abgabe beträgt 5 bis 20% der Netto-Gesamtentschädigung.
4. Die Sektionen, Orts- und Bezirksparteien informieren die Kantonalpartei über die festgesetzten Tarife bei den nebenamtlichen Behördenmitgliedern.

### **IV. Übergangsbestimmungen**

1. Die gemäss Parteitagsbeschluss vom 29. Juni 2002 in Zürich geregelten Abgaben für ehemalige Behördenmitglieder gelten für diejenigen Behördenmitglieder, die ab dem 1.1.2003 für ihr Amt nominiert werden.